Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 52

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gin übermuthiges und unbescheibenes Betragen gegen Mitglieder anberer Stanbe, moburch ber un= gebilbete Solbat zuweilen falfdlichermeise sich in Unfeben zu feten mahnt, murbe im Gegentheil nur bagu beitragen, ihm und bem gangen Golbatenstande ben Ruf ber Robbeit zuzuziehen. Der Soldat muß vielmehr allen Rlaffen der burger= lichen Gefellichaft mit bem Beispiel ber Ginigfeit und Buvorkommenheit voranzugehen suchen, und wird sich hierburch am sichersten bie Achtung ber= felben ermerben.

Der Solbat barf niemals, in buntelhaftem Beltendmachen vermeinter Vorzüge feiner Waffe ober seiner Truppenabtheilung, die Ehre berselben gegen andere Waffen oder Truppentheile aufrechthalten wollen, sondern muß vielmehr bie Golbaten ber gangen Urmee als feine Rameraben betrachten und behandeln.

Endlich ift es auch ber Ehre bes Golbaten gu= wider, in irgend einer bienftlichen Beziehung bie Unmahrheit zu fagen."

Das Buch gibt viele beachtenswerthe Winke und Rathichiage, wie fich ber Unteroffizier in ben verschiedenen Lagen und Fällen, die ihm vorkommen konnen, zu benehmen habe. Go g. B. wird in S. 12 über Behandlung betrunkener Golbaten gefagt:

"Begen betrunkene Soldaten ist stets mit ber größten Behutsamkeit zu verfahren, bamit biefelben nicht etwa zu wörtlichen ober thatlichen Wider= setzungen gereizt werben. Es muß fich baber gegen fie mit ber größten Ruhe und Befonnenheit benom= men und jeder Wortwechsel, wie jede perfonliche Berührung, fo meit letteres möglich ift, vermieben werben. Wo es irgend möglich ift, find fie burch Rameraden zur Rube zu bringen.

Wenn sich ber Betrunkene im Dienst befinbet, fo ift er zwar zu arretiren, boch ist auch hierbei jebe Anreizung zur Insubordination möglichft zu vermeiben.

Die Nichtbeachtung biefer Borschriften wirb, besonders wenn fie Erzeffe berbeiführt, an bem Un= teroffizier ftreng beftraft."

Bare diese Borschrift stets beachtet worden, so murbe manches friegsrechtliche Urtheil nie erlaffen worben fein. Berabe in unferer Armee hat ichon oft ein unkluges Ginschreiten von Borgefetten Un= heil gestiftet.

Das Buch fann ben Unteroffizieren, wenn auch nicht Alles für unfere Berhaltniffe paßt, gleich= mohl anempfohlen merben.

Gidgenoffenfcaft.

Der Waffendef ber Infanterie an Die freiwilligen Schieß= und Militar=Bereine.

(Bom 24. Dezember 1875.)

Die neue Militarorganisation enthalt bezüglich ber freiwilligen Schiefvereine folgende Borfdriften :

"Art. 140. Die freiwilligen Schiefvereine, fowie bie in Art. 104 ermahnten besondern Schiegvereinigungen werben vom Bunte unterflutt, infofern fie organifirt find und bie Schiege

übungen mit Orbonnangwaffen und nach militarifcher Borfdrift ftattfinben.

Der Bunbeerath wird in biefer Begiehung bie weiter nothigen Berfügungen treffen."

Und Art. 104, foweit er auf tas Schiefwesen Bezug hat, lautet : "Die Rompagnieoffiziere und bie gewehrtragenden Unteroffis giere und Soltaten ter Infanterie und ber Schugen bes Aus. juge fint in benjenigen Jahren, in welchen fie feinen anbern Militarunterricht erhalten, ju Schiegubungen, fet es in freiwilligen Schiegvereinen ober in befonders anzuoronenden Bereini: gungen, verpflichtet.

Die Ginrichtung biefer Uebungen, fowie die Angahl ber jahr. lich babei abzugebenden Schuffe, wird burch ein Reglement georbnet."

Art. 139. "Die Rompagnieoffigiere, Die gewehrtragenden Uns teroffigiere und Colbaten ber Infanterie und ber Schuben ber Landwehr find verpflichtet, an ben in Urt. 104 genannten Schieg. übungen Theil ju nehmen."

Art. 225. "Die Gemeinben, in welchen bie in ben Art. 81 (Borunterrid't ber Jugend), 104 (Alinea 3), 139 und 140 porgefdriebenen Uebungen und Infpettionen abgehalten werben, haben bie nothigen Blage in ichidlicher Beife unentgeltlich anzuweifen."

Die reglementarifden Bestimmungen, welchen in ben citirten Artikeln der Militarorganifation gerufen wird, find noch nicht erlaffen, follten aber bis jum nachften Frubjahr in's Leben treten tonnen.

Die vorberathenden Behörben verhehlen fich nicht, bag ber Erlaß biefer Bestimmungen teine leichte Aufgabe ift, inbem es außerft ichwer halt, bie Unforberungen militarifder Natur, welche bas Befet an bie freiwilligen Schiegvereine ftellt, mit ber Freiheit des Bereinslebens fo ju vereinigen, bag nicht ber militarifche Zwed over bas Bereinsleben barunter leitet.

Es icheint teehalb angemeffen, bag bie freiwilligen Schiegvereine felbft vor Erlag ber Berordnungen Belegenheit erhalten, ihre Unfichten und Bunfche auszufprechen.

Indem bie genannten Bereine hiemit ju einer folden Deis nungeaußerung eingelaben werben, werben folgenbe Buntte bervorgehoben, beren Beantwortung fur bie vorberathenden Behors ben ein besonderes Intereffe haben burfte :

- 1) Sind Die Bereine, welche einen Unfpruch auf einen Bunbesbeitrag machen wollen, verpflichtet, alle Wehrpflichtigen, welche fich jum Gintritt melben, aufzunehmen ?
- 2) Sind bie Offiziere und Unteroffiziere ober allfällig auch bie Solvaten bes Auszuge zu verpflichten, einem Schiegvereine anzugeboren ?
- 3) Wie ift bie Borfdrift bes Befetes burchjufuhren, bag bie Schiegvereine "organifirt" fein follen; ift eine militarifche Dr. ganifation fur Bornahme ber Uebungen vorzuschreiben ober foll eine militarifche Organisation selbst auf ben Beftand bes Bereine und feiner numerifchen Starte angepaßt, ausgebehnt werben ?
- 4) Die Militarorganisation forbert militarifche Borfdriften für bie Uebungen.

Ale folche fonnten etwa aufgestellt werben :

- a. Schiegen einer bestimmten Angahl von Schuffen, g. B. bei 50 Couffen auf folgenbe Diftangen :
 - 10 Schuffe auf 300m } Scheiben 1m 8/1m 8,

 - 225m auf Scheiben 1m/1m, 10
 - 200m " 10 " Rr. 5 (ausgeschnittene Fig.) im Tirailleurfeuer im Borruden und Rudjug auf 10
- eine ber obigen Scheibenarten und Die Diftang zwifchen 600 bis 225m umfaffend oder bei größern Diftangen auf Rolonnenscheiben;

eine Schiefübung bee Bereins auf unbefannte Diftangen ;

b. zwei Urbungen im Diftangenichagen;

c. zwei obligatorifche Unterrichteftunden über Gewehrkenniniß und Bewehrreparaturen.

Rur Ravallerievereine, welche mit Rarabinern fchiegen, fatt obiger Munitioneverwendung;

- 10 Schuffe auf 225m,
- " 300m, 10

eine Uebung im Tirailliren im Uebrigen frei.

Ift nun eine Bermehrung ober eine Berminberung biefes unmaßgeblichen Obligatoriums ber Bereinsubungen wunschbar? und eventuell nach welcher Richtung?

- 5) Auf wie viele Diftangen und auf welche muß vom Gins gelnen gefchoffen werben, um auf bie Entschädigung bes Bunbes Anfpruch machen zu tonnen? (Obligatorifche Diftangen.)
- 6) Sind nicht einzelne Schießtage, an welchen auf Dienste Diftanzen geschoffen werben sou, als obligatorisch zu erklaren, ober ist es genügend, wenn bas einzelne Mitglied bei beliebigen Uebungen, welche bas Jahr hindurch statifinden, die obligatorische Bahl von Schuffen auf die obligatorischen Diftanzen schießt?
- 7) Belde Bahl von Schuffen muß ber Einzelne gefchoffen haben, um gu ber Entschabigung berechtigt gu fein ?
- 8) Es wird vorterhand von ber Borausfepung ausgegangen, bag bie Entichabigung ungefahr bie gleiche fein werbe, wie bieber.
- Ift biefer Beitrag bee Bunbes nur unter ber Bebingung abgugeben, bag auch bie Kantone einen entsprechenben Beitrag leiften ?
- 9) Sint an bie Offigiere Gewehre, refp. Stuter, gu verabs folgen ?
- 10) Sit es möglich, bie in Art. 104 und 139 vorgesehnen obligatorischen Schießübungen berjenigen Disigiere, Unteroffiziere und Soldaten, welche im betreffenten Jahr keinen Militarunterricht erhalten haben, in ten freiwilligen Schießvereinen adzuhalten, ober sind die Behrpflichtigen zu diesen Uebungen besondere einzuberufen, ober entlich: ist irgend eine andere Form ber in Art. 104, 3. Alinea, vorgesehenen "Bereinigungen" bentbar?

Bur Beantwortung obiger Fragen wirb eine Frift bis 15. Festuar gewährt.

Selbftverftanblich tonnen bie Bereine auch folche fachbezügliche Fragen gur Sprache bringen, welche im gegenwartigen Rreissichten nicht angeregt finb.

Die Bereine find ersucht, ihre Antworten ben tantonalen Militarbehörden einzugeben und bie letteren werden ersucht, fie unter Beifügung ihres Gutachtens bem unterzeichneten Baffenchef einzureichen.

Der Waffenchef ber Infanterie: Feiß, Oberft.

Ausland.

Rumanien. (Die Uebungemanover 1874.) Der ruffliche "Invalibe" fpricht fich in einem langeren Artifel über bie Manover, welche bie rumanische Armee 1874 ausgeführt hat, aus. Diefer Artifel wird in ben "Neuen militärischen Blattern" reproduzirt. Wir entnehmen bemselben Manches, welches auch bei uns Beachtung verbienen burfte.

Die auf militarifchem Gebiet erzielten Fortichritte gaben ber Regierung Rumaniens Beranlaffung, zu ben großen im vorigen Jahre unternommenen Manovern Offiziere von fast fammilichen fremblanbischen Armeen als Buschauer einzulaben, um fie einerfeits mit ber Macht bes Reiches bekannt zu machen, andererseits um fich ihrer Meinungen zur Bervolltommnung ber heeresmacht zu bebienen.

Sammtliche Anwesenbe konnten nicht umbin, die innerhalb fo turger Beit gemachten Fortidritte anzuerkennen. -

Die Umftanbe, unter welchen ble vorjährigen großen Manover ber rumanischen Armee stattfanden, waren, was die Stärkevershältnisse ber Truppen anbetrifft, nicht gerade günstig, und zwar in Folge ber durch ungewöhnliche hipe während ber brei Monate Juli, August und September verursachten Mißernte. Es tonnten mithin anstatt der anfänglich beabsichtigten 30,000 Mann nur 19,800 Mann konzentrirt werden.

Bur Bornahme ber Manover wurde bie erste halfte bes Monats Oftober ausgewählt, als Operationsterrain die Gegend im Norbosten von Butarest, zwischen bieser Stadt und ben Orten Buseo und Ploeschit. Die zu Manovern geeigneisten Terrains innerhalb bieses Oreiecks befinden sich bet der Stadt Buseo, in ber Mitte langs den Ufern der Flusse Jalomiha und Prachowa und bei Butarest in der Rase bes Flusses Kolentino.

Demnach war ber Manoverplan folgenber:

Der Feind hat Butarest eingenommen. Die bie Stadt verstheibigenden Truppen zogen fich über bie Jalomiga und Brachowa zurud, in ber Absicht, fich ben aus ber kleinen Wallachei und ber Moldau anrudenben Berftärkungen zu nabern.

Bu berfelben Beit hat aber ein anderes feindliches Detachement (nur supponirt), nach lieberschreitung ber Donau zwischen Olteniza und Rafarasch, Buseo ichnell effupirt, um baburch bie Beretinigung ber gegnerischen Streitfrafte, gebildet aus bem Melbauischen und bem Jasomiha-Rorps, zu hindern. Die bei Rymnitz-Sarad sonzentrirten Moldauischen Truppen wersen ben Feind aus Buseo und verfolgen ihn in der Richtung auf Urstischeni-Butatest, wobei sie sich dem verflärkten und Gergiha beseth haltenden Jasomiha-Detachement nähern.

Der Feind raumt seine von bem rechten Ufer ber Jalomiha awischen ben Staten Ferbinga und Moldoweni gebildete Bosition, wird aber, von bem Jalomiha-Detachement und von ben Moldouischen Truppen gleichzeitig angegriffen, zum ferneren Rudzuge genöthigt. Noch einmal versucht er es, sich in einer gunstigen Bessition in dem Thale bes Kolentino bei Butarest zu halten. Berzgebens, er muß auch die eroberte hauptstadt aufgeben und sich nach bem unteren Arschess zurückziehen. Sämmtliche Manover lassen sich bemnach in die Aktionen bei Buseo, bei ber Jalomiha und am Kolentino-Flusse zusammenfassen.

Sammtliche Truppen formirten brei Divifionen, jebe in ter Starte von 9 bis 14 Bataillonen, 4 Gefarrons und 8 Besichupen. Regulare und Dorobangen gemifcht.

hiervon bilbeten bie beiben erften Divifionen bas Jasomibliche Korps, zu bem überbies eine tombinirte Ravallerie-Brigabe und eine reitenbe, sowie zwei FußeBatterien, ferner zwei Sappeur-Rompagnien und eine Pontonnier-Rompagnie mit gehn eifernen Pontons hinzutraten.

Die 3. Divifion unter hinzugabe einer Ravallerie. Brigate, à 3 Regimenter nebst einer reitenden Batterie, nebst 3 Fuße Batter rien und einer Kompagnie Sappeurs fiellte bas Moldauische Korps vor.

Bu Konzentrationspunften waren bestimmt für bas Jalomitstische Korps Gergiga, für bas (looperirende) Moldauliche — Mymnit-Sarat. Die Zeiteintheilung war folgende: Am 3. Oktober — Bormarsch des Moldaulichen Korps gegen Busco, am 4. Oktober Angriss dieser Bosition. Am 5., 6. und 7. Berfolgung des (supponirten) Feindes die zur Jalomita. Am 8. Oktober gleichzeitiger Angriss der feindlichen Ausstellung hinter der Jalomita. Am 9., 10. und 11. Bordringen gegen Busarest. Am 12. Angriss auf die Position hinter dem Klusse Kolentino, wobei das Moldauliche Korps den Feind darstellte. Am 14. Oktober schließlich große Parade mit Durchmarsch durch Bustarest.

Ohne fich auf weitere Beschreibung und Kritit bes Ganges ber Manover zu verbreiten, theilt herr G. Bobritom im ruffiichen Invaliden über bie von ihm perfonlich gemachten Beobachtungen folgende intereffante und wie es scheint objektiv gehaltene Einzelnheiten mit.

Die Infanterie operirte zu viel in Maffen. Die Rompagnies Rolonnen ftellten fich in freiem Felbe auf 200 Schritt, oft gar nur auf 150 Schritt Entfernung von ber Schutenkeite auf, mabrent bie Dorobangen feine andere Formation ale bie ber Bataillons-Rolonne ju tennen ichienen. Die in bichten Rolonnen maffirten Referven ftanben ebenfalls haufig gang nabe an ben Rompagnie-Rolonnen, ohne bie geringfte Dedung vor bem feinb: lichen Feuer. Die beliebtefte Formation fur bie Linien-Infanterie bilvet bie Rompagnie-Rolonne, beren 4 Blieber gleichzeitig Gal. ven abzugeben pflegen. Die Bewaffnung und Ausruftung ber Infanterie ift gut, bie Uniformirung fogar elegant. Jeber Solbat führt 100 Batronen bei fich, von benen er 60 in zwei fleinen Patrontaschen und 40 im Tornifter tragt. Jebe Gruppe, & 10 Mann, nimmt eine Felbfuche, bestehend aus zwei großen Reffeln jum Rochen und mehreren fleineren jum Bertheilen ber Speifen mit fich, ferner zwei Stude Schangzeug in Beftalt von furgen, jum Graben, Gagen und Saden geeigneten Schaufeln und zwei Laternen, beren Banbgriffe in bie Bewehrlaufe geftedt werben. Bur Berwenbung im Bivouac fuhren bie Solbaten auch fleine